

Vernehmlassungsvorlage mit Erläuterungen

I. Anlass für die Gesetzesrevision	2
A. Ausgangslage	2
B. Veröffentlichung von Archiv-Verzeichnungsdaten im Internet.....	3
1. Wachsendes Bedürfnis nach schneller und ortsungebundener Informationsbeschaffung	3
2. Online-Archivdatenbank	3
3. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage.....	3
C. Neuregelung der archivrechtlichen Schutzfristen.....	4
1. Unbefriedigende Zugangsregelung im geltenden Recht.....	4
2. Neuregelung der Schutzfristen	5
a) Zweckänderung durch Archivierung	5
b) Grundsatz: Freier Zugang zu Archivgut nach Ablauf von 80 Jahren seit Aktenschliessung	6
c) Ausnahme: Zugang während laufender Schutzfrist	7
d) Ausnahme: Kein Zugang trotz abgelaufener Schutzfrist	7
e) Sonderfall: Patientendokumentationen	8
II. Vernehmlassungsvorlage	10
Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11).....	10
Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)	22

I. Anlass für die Gesetzesrevision

A. Ausgangslage

Sämtliche Unterlagen, die von öffentlichen Organen produziert werden und von diesen nicht mehr benötigt werden, unterliegen einer Anbieterspflicht gegenüber dem zuständigen öffentlichen Archiv. Die Fachkräfte der Archive bestimmen, welche Teilmenge der Dokumente dauernd überlieferungswürdig ist. Sie stehen dazu in regelmässigem Kontakt mit den Behörden und Amtsstellen. Im Bereich von Massengeschäften wird regelmässig eine Auswahl von Unterlagen ins Archiv übernommen, die repräsentative Fakten über die Zusammensetzung der gesamten Menge enthält (sog. Sampling). Die jeweilige Auswahl (Sample) liegt regelmässig in einem Bereich von 2 oder 5 Prozent der Gesamtmenge. Zwischen dem Archiv und den betreffenden öffentlichen Organen werden Ablieferungsvereinbarungen abgeschlossen. Das Staatsarchiv des Kantons Zürich verzeichnete im Jahr 2010 insgesamt 131 Ablieferungen mit insgesamt 662 Laufmetern Umfang. Insgesamt befinden sich in seinen Magazinen über 30 Laufkilometer Akten aus 12 Jahrhunderten.

Auch für das Archivwesen bedeuten die neuen Formen der elektronischen Kommunikation grosse Veränderungen. Insbesondere werden Recherchen in Archivbeständen heute verstärkt online, via Internet, durchgeführt, weshalb die öffentlichen Archive entsprechende Angebote zur Verfügung stellen. Dafür fehlen bislang hinreichende Rechtsgrundlagen, die durch eine Revision des kantonalen Archivrechts geschaffen werden sollen. In Verbindung damit erscheint überdies eine Neuordnung der archivrechtlichen Schutzfristen angezeigt. Schutzfristen sind Fristen, welche einen Vorrang von Geheimhaltungsinteressen gegenüber öffentlichen Interessen auf Aktenzugang statuieren: Innerhalb der Schutzfrist sind archivierte Dokumente nur bei Vorliegen besonderer schutzwürdiger Interessen zugänglich; nach Ablauf der Schutzfrist ist Archivgut dagegen grundsätzlich frei zugänglich, soweit nicht besondere Interessen einer Bekanntgabe entgegenstehen. Die geltende Schutzfristenregelung des Zürcher Archivgesetzes vom 24. September 1995 (ArchivG, LS 432.11) stellt grundsätzlich auf das Geburts- oder Todesdatum der in den Unterlagen erwähnten Personen ab. Oft sind diese Daten aber nicht bekannt. Dann muss, nach den Regeln des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4), eine aufwendige Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden. Dies ist nicht praktikabel, weshalb neu eine Regelung geschaffen werden soll, die statt auf Lebensdaten auf den Zeitpunkt der Aktenerschliessung abstellt.

Besonderer Regelungsbedarf besteht im Bereich von Patientendokumentationen. Auch diese werden, wenn sie von den zuständigen Organen nicht mehr benötigt werden, von den Archiven – namentlich vom Staatsarchiv des Kantons Zürich – übernommen. Die aufgenommene Menge beträgt in diesem Fall zirka 2 bis 10 Prozent des gesamten Schriftguts. Da die Rechtsgrundlagen im Bereich der Archivierung von Patientendokumentationen teilweise ungeklärt sind, bestehen in vielen Kantonen aktuell Probleme bei der Übernahme von Krankenakten in öffentliche Archive. Im Kanton Zürich besteht zur Zeit ein Lieferstopp seitens der Spitäler. Vor diesem Hintergrund ist es bedeutsam, die Rechtsgrundlagen zu klären und die Schutzfristen bezüglich archivierter Patientendokumentationen klar zu regeln. Der Kanton Zürich kann diesbezüglich eine Leitfunktion auch für andere Kantone übernehmen.

B. Veröffentlichung von Archiv-Verzeichnungsdaten im Internet

1. Wachsendes Bedürfnis nach schneller und ortsungebundener Informationsbeschaffung

In jüngerer Zeit haben sich die Möglichkeiten und damit auch die Gewohnheiten der Informationsbeschaffung stark verändert. Das hat sich unmittelbar auch auf die Ansprüche und Bedürfnisse der bestehenden und potentiellen Archivkundschaft ausgewirkt. Heute wird gemeinhin ein einfacher Informationszugang gewünscht, der gewährleistet, dass Informationen – insbesondere über das Internet – orts-, zeit- und personenunabhängig und rasch beschafft werden können, damit zeitaufwändige Recherchen beschleunigt und die damit verbundenen Arbeiten vereinfacht werden können. Um diesem gesteigerten Bedürfnis Rechnung zu tragen, nahm das Staatsarchiv im Dezember 2009 eine Online-Datenbank in Betrieb und machte damit seine frei zugänglichen Verzeichnungsdaten der Öffentlichkeit per Internet zugänglich. Die Idee, die erwähnten Findmittel auch im Internet zu veröffentlichen, entspricht aber nicht nur dem Wunsch aktueller und potentieller Nutzerinnen und Nutzer von Archivunterlagen, sondern steht auch im Einklang mit der traditionellen Aufgabe des Staatsarchivs, seine Bestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zahlreiche öffentliche Archive im In- und Ausland arbeiten aus diesem Grund seit mehreren Jahren mit gleichen oder vergleichbaren Online-Datenbanken. Seit Juli 2010 stellt das Staatsarchiv zusammen mit anderen öffentlichen Archiven überdies das Webportal www.archivesonline.org zur Verfügung, das Internetbenutzern die Institutionen übergreifende Recherche in mehreren Online-Datenbanken erlaubt. Das Portal greift direkt auf die Online-Datenbank des Staatsarchivs zu.

2. Online-Archivdatenbank

Die Online-Datenbank des Staatsarchivs enthält so genannte Findmittel (Register und Verzeichnisse), die nach dem Kriterium des Entstehungszusammenhangs der Archivalien geordnet sind (Provenienzprinzip) und es den Benutzern ermöglichen, freigegebene Archivunterlagen zu suchen (Bestandesabklärung), nicht aber diese direkt einzusehen. Ferner ermöglicht die Datenbank das Ablegen von Rechercheergebnissen in so genannten Arbeitsmappen zur späteren Wiederverwendung. Überdies können mittels der Datenbank Archivunterlagen (in einem per Ende 2011 geplanten Ausbauschritt) bestellt werden im Hinblick auf deren Konsultation im Archiv. Die über die Online-Datenbank im Internet zur Verfügung gestellten Findmittel zeigen die archivierten Aktenbestände mit ihrer Archivsignatur und weiteren Ordnungskriterien (etwa Titel, Inhalt und Form, Zeitraum). Ferner ist es mit einer Volltextsuche möglich, die Einträge nach einem bestimmten Stichwort (also etwa auch nach dem Namen einer Person) zu durchsuchen. Die Findmittel werden in der Datenbank aber erst dann publiziert, wenn sie keinerlei Einsichtsbeschränkungen mehr unterliegen.

3. Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage

Da die über die Online-Datenbank für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnungsdaten bzw. Findmittel Personendaten und mitunter auch besondere Personendaten enthalten können, und weil ferner die Möglichkeit besteht, einzelne Verzeichnungseinheiten miteinander zu verknüpfen und so Teile eigentlicher Persönlichkeitsprofile zu gewinnen, braucht es für die Veröffentlichung über Internet eine formell-gesetzliche Grundlage (§ 8 Abs. 2, § 16 Abs.

1 lit. a, § 17 Abs. 1 lit. a IDG). Eine solche existiert bislang nicht, weshalb sie nun durch eine entsprechende Vorschrift im Archivgesetz geschaffen werden soll.

Nach datenschutzrechtlichen Vorgaben muss der Online-Zugriff (Abrufverfahren) ausdrücklich im Gesetz erwähnt sein. Demnach sind Gesetzesformulierungen, wonach Personendaten "öffentlich zugänglich" gemacht oder "zur Verfügung gestellt" werden können, nicht hinreichend bestimmt und bilden keine genügende Grundlage für den Online-Zugriff auf Personendaten. Allerdings kann eine ausdrückliche Nennung des Verwendungszwecks im Gesetz – wie sie aus datenschutzrechtlicher Sicht normalerweise verlangt werden muss – ebenso entfallen wie die Nennung der berechtigten Benutzer: Hauptzweck eines öffentlichen Archivs ist immer und ausschliesslich die Benutzung durch die Öffentlichkeit. Durch die Publikation von Findmitteln im Internet nach dem Ablauf der gesetzlich festgelegten Schutzfristen (siehe dazu sogleich C.) wird diese Benutzung erleichtert.

C. Neuregelung der archivrechtlichen Schutzfristen

1. Unbefriedigende Zugangsregelung im geltenden Recht

Die öffentlichen Archive stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an einer Schnittstelle zwischen Datenschutz auf der einen und Öffentlichkeitsprinzip auf der anderen Seite. Demnach weisen Datenschutzgesetzgebung und Archivgesetz einen engen Zusammenhang auf und sind in hinreichendem Masse aufeinander abzustimmen. Dieser wichtigen Schnittstelle ist im Zusammenhang mit dem Erlass des IDG nur unzureichend Rechnung getragen worden. Zwar wurde mit dem Erlass des IDG auch das Zürcher Archivgesetz angepasst. Dabei wurde § 10 um einen Abs. 2 ergänzt, gemäss welchem Informationen, die bereits nach IDG zugänglich waren, auch nach ihrer Archivierung zugänglich bleiben. Diese Regelung ist sinnvoll und trägt dem Grundsatz „einmal öffentlich, immer öffentlich“ Rechnung. Dagegen wurde der Schnittstelle zwischen Archivrecht und Informations- und Datenschutzrecht dort nicht ausreichend Rechnung getragen, wo es um den Zugang zu Unterlagen mit Personendaten geht.

Die Problematik lässt sich wie folgt veranschaulichen: Die IDG-Zugangsregelung (§§ 16, 17 und 23 IDG) verlangt für die Bekanntgabe von Informationen mit Personendaten grundsätzlich stets eine Beurteilung und Interessenabwägung im Einzelfall. Im Unterschied zu anderen öffentlichen Organen gehört es aber gerade zur Hauptaufgabe der öffentlichen Archive, ihre Bestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Gewährung von Zugang zum Archivgut stellt für öffentliche Archive also ein eigentliches Kern- und Massengeschäft dar, für dessen sinnvolle Abwicklung eine einfache und pragmatische Zugangspraxis unabdingbar ist. Aus diesem Grund ist es in Archivrecht und -praxis von Bund und Kantonen durchwegs üblich und allgemein anerkannt, dass der Zugang zum Archivgut nach Ablauf gesetzlich festgelegter Schutzfristen regelmässig ohne Interessenabwägung im Einzelfall gewährt wird. Um der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der Archivakten dennoch in ausreichendem Masse Rechnung zu tragen, variiert die Dauer der festgelegten Schutzfristen.

Zwar kennt auch das geltende Zürcher Archivgesetz eine Schutzfristenregelung für den Zugang zu Archivbeständen mit Personendaten. Allerdings ist diese Regelung nicht praxistauglich: Sie setzt voraus, dass die Lebensdaten (Geburts- und/oder Todesdatum) der in den Unterlagen erwähnten Person(en) bekannt sind (§ 11 Abs. 1 ArchivG). Ist dies nicht der Fall, sieht die Archivverordnung zwar vor, dass die Schutzfrist 80 Jahre nach Aktenschliessung endet (§ 4 Abs. 1 ArchivV), allerdings vermag diese Bestimmung auf Verordnungsebene die gemäss § 10 Abs. 1 ArchivG grundsätzlich geltende IDG-Zugangsregelung nicht zu derogie-

ren. Das bedeutet, dass ein öffentliches Archiv, wenn ihm ein Gesuch um Zugang zu Unterlagen mit Personendaten (mutmasslich) noch lebender Personen vorliegt oder es entsprechende Akteninhalte (etwa durch Publikation als Findmittel über Internet) von Amtes wegen zugänglich machen will, stets zuerst prüfen muss, ob eine der Voraussetzungen in §§ 16 bzw. 17 je Abs. 1 IDG gegeben ist. Danach ist eine Bekanntgabe der Unterlagen nur erlaubt, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung des Betroffenen dazu ermächtigen oder wenn der Schutz von Leib und Leben oder anderer wesentlicher Rechtsgüter die Bekanntgabe rechtfertigt. Da gesetzliche Ermächtigungen zur Bekanntgabe in der Regel ebenso fehlen wie eine drohende Gefahr für wesentliche Rechtsgüter, wäre ein Archiv – will es seiner Aufgabe entsprechend die verlangten Unterlagen zugänglich machen – regelmässig gezwungen, die Einwilligung noch lebender betroffener Person(en) einzuholen. Das ist jedoch mitunter sehr schwierig, häufig gar unmöglich, da eine ausreichende Individualisierung der betroffenen Person(en) aufgrund der Akten oft nicht möglich ist, etwa weil eindeutige und aktuelle Angaben zur Person (wie etwa Name oder Aufenthaltsort) fehlen. Das führt dazu, dass die Herausgabe entsprechender Unterlagen an Archivnutzer vielfach unterbleiben muss, auch wenn ihr keine oder kaum schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Einer praxistauglichen und transparenten Archivnutzung ist damit selbstredend wenig gedient.

2. Neuregelung der Schutzfristen

a) Zweckänderung durch Archivierung

Wenn ein datenbearbeitendes öffentliches Organ seine Unterlagen für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt, so darf es diese noch höchstens zehn Jahre lang aufbewahren. Spätestens nach Ablauf dieser zehnjährigen Frist hat es die Unterlagen und die zugehörigen Findmittel dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten (§ 5 Abs. 2 und 3 IDG, § 8 Abs. 1 ArchivG). Dieses nimmt im Rahmen der ihm obliegenden Überlieferungsbildung eine Bewertung der Unterlagen vor und entscheidet darüber, welche ins Archiv übernommen werden. Unterlagen, die vom zuständigen Archiv nicht übernommen werden, sind vom aktenbildenden öffentlichen Organ zu vernichten. Aus dem Blickwinkel der Informations- und Datenschutzgesetzgebung bedeutet das Gesagte, dass mit der Archivierung von Unterlagen immer und automatisch eine Zweckänderung der Datenbearbeitung einhergeht: Die erstellten Unterlagen dienen nicht mehr unmittelbar einer konkreten Verwaltungsaufgabe, sondern der Sicherung der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. Damit erfüllen sie eine wichtige demokratische Funktion, nämlich die Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns und der Partizipation, welche wiederum im Grundrecht auf Information ihren Ausdruck findet. Diese legitime und vom Gesetzgeber vorgesehene Zweckänderung führt dazu, dass die überlieferungswürdigen Unterlagen vom Zeitpunkt der Archivierung an anderen Regeln und Zuständigkeiten unterstehen als vorher: Zum einen ist nunmehr das Archivgesetz als gegenüber den allgemeinen Informationsverwaltungserlassen (wie etwa dem IDG) speziellerer Erlass massgebend und zum anderen sind die Archive – und nicht mehr die aktenbildenden Organe – für die Datenbearbeitung zuständig und verantwortlich. Das bedeutet, dass im Zeitpunkt der Archivierung die Datenherrschaft nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich auf das zuständige Archiv übergeht.

Durch den Übergang der Datenherrschaft und die Änderung des Datenbearbeitungs- bzw. -aufbewahrungszwecks ändern sich auch die Voraussetzungen des Zugangs zu den Unterlagen. Während sich Akten im Verwaltungsgebrauch befinden, können an ihnen Geheimhaltungsinteressen bestehen, denen das Zugangsregime des IDG in optimaler Weise Rechnung

trägt. Allerdings nimmt das Interesse an der Vertraulichkeit auch von personenbezogenen Unterlagen mit zunehmendem Abstand vom Zeitpunkt, auf den sich die darin enthaltenen Informationen beziehen, ab. Das Archivgesetz trägt dieser Erfahrungstatsache mit seinen Schutzfristen angemessen Rechnung und ermöglicht gleichzeitig eine effiziente und praxistaugliche Zugangsgewährung durch die Archive.

b) Grundsatz: Freier Zugang zu personenbezogenem Archivgut nach Ablauf von 80 Jahren seit Aktenschliessung

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Schutzfristen ändern die geltende Schutzfristenregelung insofern, als dass sie für personenbezogene Akten neu eine absolute Schutzfrist von 80 Jahren nach Aktenschliessung vorsehen. Damit stellt das Archivgesetz als Regel die Vermutung auf, dass nach 80 Jahren seit der Aktenschliessung dem Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu personenbezogenen Verwaltungsunterlagen keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteressen mehr entgegenstehen. Diese gesetzliche Vermutung rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen: Zum einen dürften nach dieser Schutzfrist kaum mehr private Geheimhaltungsinteressen vorhanden sein, da die betroffenen Personen regelmässig bereits verstorben sind (nach Schweizer Recht endet die Persönlichkeit mit dem Tod einer Person [Art. 31 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210], ein postmortaler Persönlichkeitsschutz existiert in der Schweiz – anders als etwa in Deutschland – nicht). Aber auch in Fällen, in welchen betroffene Personen noch leben, lässt sich – wo nichts Gegenteiliges bekannt ist oder vorgebracht wird (vgl. dazu sogleich d) – davon ausgehen, deren Interessen an der Geheimhaltung seien entweder ganz erloschen oder derart geringfügig, dass sie gegenüber den Interessen von Forschung und Öffentlichkeit am Aktenzugang vernachlässigbar sind. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass bei einer 80-jährigen Schutzfrist nicht nur die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person im Zeitpunkt, in welchem ihre Akten zugänglich werden, noch lebt, äusserst gering ist. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich überhaupt Akten über eine bestimmte Person in einem Archiv befinden, ist relativ klein, weil öffentliche Archive bei Massenakten grundsätzlich immer nur einen Bruchteil der gesamten Überlieferung eines öffentlichen Organs dauerhaft aufbewahren: Nur wenn Verwaltungsakten aufgrund einer fundierten, auf spezifischen fachlichen Kriterien beruhenden Bewertung von Archivarinnen und Archivaren als dauerhaft überlieferungswürdig qualifiziert werden, werden sie von öffentlichen Archiven aufbewahrt. Ohne diese planmässige Auslese und Verdichtung von Unterlagen wäre historische Überlieferung weder nutzbringend noch finanzierbar.

Trotz Statuierung einer 80-jährigen Regelschutzfrist sollen indes die heute geltenden relativen Schutzfristen für Unterlagen mit Personendaten Verstorbener (§ 11 Abs. 1 ArchivG; 30 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre seit Geburt einer Person) nicht ganz wegfallen. Wenn die Lebensdaten einer Person bekannt sind und wenn die absolute Schutzfrist von 80 Jahren seit Aktenschliessung durch Anwendung der relativen (an die Lebensdaten gebundenen) Schutzfristen *verkürzt* wird, kann der Zugang zu den entsprechenden Akten auch schon vor Ablauf der Regelschutzfrist gewährt werden. Diese Regelung bezweckt, dass Akten nicht unnötig lange unter Verschluss gehalten werden, wenn eine Person mit Sicherheit verstorben ist.

Die vorgeschlagene Schutzfristregelung ist mit derjenigen in anderen Kantonen vergleichbar. Alle Kantone regeln die archivrechtlichen Schutzfristen anders. Sechs Beispiele seien genannt: Im Kanton Appenzell Ausserrhoden endet die Schutzfrist bei Dokumenten mit Personendaten 120 Jahre nach Aktenschliessung (Art. 12 Abs. 2 des Archivgesetzes des Kantons

Appenzell Ausserrhoden vom 22. März 2010). Die Kantone Obwalden und Graubünden kennen eine entsprechende Schutzfrist von 50 Jahren nach Aktenschliessung (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Obwalden vom 18. Oktober 1996; Art. 20 Abs. 2 der Verordnung für das Staatsarchiv Graubünden vom 5. September 1988). Im Kanton Basel-Stadt endet die Schutzfrist bei personenbezogenen Dokumenten zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder – wenn das Todesdatum unbekannt ist – 100 Jahre nach der Geburt. Ist auch dieses Datum unbekannt, endet sie 80 Jahre nach Dossierschluss (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Archivwesen des Kantons Basel-Stadt vom 11. September 1996). Im Kanton St. Gallen endet die entsprechende Schutzfrist zehn Jahre nach dem Tod oder – wenn dieses Datum nicht bekannt ist – 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Schutzfrist um maximal 20 Jahre verlängert werden (Art. 19 Abs. 3 und Art. 20 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung des Kantons St. Gallen vom 19. April 2011). Der Kanton Bern kennt folgende Regelung: Bei Unterlagen mit Personendaten endet die Schutzfrist drei Jahre nach dem Tode oder, wenn das Todesdatum unbekannt ist, 110 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. 110 Jahre nach Aktenschliessung ist Archivgut frei zugänglich (Art. 18 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Archivierung des Kantons Bern vom 31. März 2009). Im Bund besteht bezüglich personenbezogener Dokumente eine vergleichsweise kurze Schutzfrist von 50 Jahren nach Aktenschliessung (Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Archivierung vom 26. Juni 1998 [BGA, SR 152.1]).

c) Ausnahme: Zugang während laufender Schutzfrist

Das Archivrecht soll grundsätzlich nicht dazu führen, dass Unterlagen, die bereits zugänglich sind, während sie sich noch im Verwaltungsgebrauch befinden, nach ihrer Archivierung wieder unzugänglich werden. Für Unterlagen, die keine Informationen über bestimmte oder bestimmbar Personen enthalten, ist dieser Grundsatz in § 10 Abs. 2 des geltenden Archivgesetzes ausdrücklich festgehalten. Weil die vorgesehene Schutzfristenregelung des Archivgesetzes für Unterlagen mit Personendaten gegenüber dem IDG die speziellere Regelung ist, muss auch der Zugang während laufender Schutzfristen im Archivgesetz geregelt werden. Allerdings sind die Gründe, welche einen vorzeitigen Zugang zu archivierten Unterlagen rechtfertigen, weitgehend auf diejenigen des IDG abzustimmen (vgl. §§ 16 ff. und § 23 IDG) mit dem Unterschied, dass die gesuchstellende Person selbst nachzuweisen hat, dass eine der Zugangsvoraussetzungen vorliegt.

Die Zuständigkeit für den Entscheid über die vorzeitige Zugangsgewährung soll neu abschliessend bei den Archiven – und nicht mehr wie bislang bei den aktenbildenden öffentlichen Organen – liegen. Damit lässt sich ausschliessen, dass sachfremde Eigeninteressen von nicht mit den Arbeitsmethoden von Historikern und Historikerinnen vertrauten Behörden in den Entscheid einfließen. Zudem ermöglicht die neue Zuständigkeitsregelung die Etablierung einer behördenübergreifend einheitlichen und rechtsgleichen Zugangspraxis. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz soll lediglich dort gelten, wo Unterlagen durch spezielle Berufsgeheimnisse (vgl. dazu hinten e) geschützt sind: In diesen Bereichen entscheiden diejenigen Behörden, welche auch für die Entbindung vom betreffenden Berufsgeheimnis zuständig sind, solange sich die Unterlagen noch im Verwaltungsgebrauch befinden.

d) Ausnahme: Kein Zugang trotz abgelaufener Schutzfrist

Dem vorne erwähnten Grundsatz entsprechend, gemäss welchem Archivgut nach 80 Jahren (im Fall von Patientendokumentationen nach 120 Jahren, hinten e) zugänglich wird, sind

Zugangsbeschränkungen nach abgelaufener Schutzfrist nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Ferner obliegt die Entscheidungskompetenz über Zugangsverweigerungen oder -einschränkungen nach Ablauf der Schutzfrist ausschliesslich den zuständigen Archiven. Diese können den Zugang dann verweigern, wenn der Zustand der Archivalien es erfordert, wenn die Vereinbarung mit privaten Deponenten es verlangt oder wenn besonders schützenswerte Interessen vorliegen. Für die Geltendmachung von besonders schützenswerten Interessen bedarf es jedoch besonderer und konkreter Gründe, etwa einer drohenden Gefährdung von Rechtsgütern (z. B. durch eine unmittelbar bevorstehende öffentliche Diffamierung) oder eines zu befürchtenden finanziellen Schadens. Bei der Anwendung dieser Bestimmung obliegt es den zuständigen Archivarinnen und Archivaren, eine umsichtige Interessenabwägung vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit allfälligen über die gesetzlichen Schutzfristen hinaus fortbestehenden Geheimhaltungsinteressen ist ferner darauf hinzuweisen, dass auch der Regierungsrat bereits nach geltendem Recht bei Vorliegen wichtiger Gründe für einzelne Aktengruppen die gesetzlichen vorgesehenen Schutzfristen verlängern oder das vorgesehene Einsichtsrecht einschränken oder verweigern kann (§ 18 Abs. 1 lit. a ArchivG).

e) Sonderfall: Patientendokumentationen

Auch Patientendokumentationen, die an öffentlichen Spitälern und anderen öffentlichen Alters- und Pflegeinstitutionen erstellt werden, dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und sind somit Akten öffentlicher Organe im Sinne von § 2 Abs. 1 ArchivG. Damit unterstehen sie auch der Angebotspflicht an die zuständigen öffentlichen Archive (vgl. § 8 Abs. 1 ArchivG). Als besonders schutzwürdige Daten sind sie aber auch durch das Arzt- bzw. das Patienten-geheimnis im Sinne von Art. 321 des Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) geschützt. Dieses stellt die Preisgabe von Geheimnissen durch Ärzte und ihre Hilfspersonen unter Strafe und dauert bis zum Tod des Geheimnisträgers (Arzt oder Hilfsperson) und mithin unter Umständen auch über den Tod des Patienten hinaus. Nach Art. 321 Ziff. 2 ist die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses nicht strafbar, wenn es auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde erfolgt. Indem im Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13) eine Anbietungspflicht für Patientendokumentationen verankert wird, wird diese Ermächtigung im Einzelfall generalisiert und ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art. 14 StGB geschaffen.

Wenn Patientendokumentationen schliesslich von den zuständigen Archivarinnen und Archivaren als dauernd überlieferungswürdig qualifiziert und ins Archiv übernommen werden, unterliegen sie – gleich wie die übrigen Akten der öffentlichen Verwaltung – der mit der Archivierung einhergehenden Zweckänderung und der einschlägigen Archivgesetzgebung. Daher kommt auch bei Patientendokumentationen die archivrechtliche Schutzfristenregelung zum Tragen. Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit von Patientendokumentationen rechtfertigt es sich aber, im Archivgesetz eine besonders lange Schutzfrist für diese Akten festzulegen. Der Entwurf sieht deshalb vor, dass Patientendokumentationen nicht bereits nach 80, sondern erst nach 120 Jahren seit Aktenschliessung frei zugänglich werden. Diese lange Schutzfrist gewährleistet nicht nur, dass sämtliche direkt Betroffenen (Patienten, behandelnde Ärzte, Hilfspersonal) bereits verstorben sind, wenn die Akten zugänglich werden, sondern tragen darüber hinaus auch in angemessener Weise den unter Umständen noch vorhandenen Interessen Hinterbliebener Rechnung. Liegen den Archiven dagegen Gesuche um Zugang zu Patientendokumentationen vor Ablauf der Schutzfrist vor, leiten sie diese an die für die Entbindung vom Berufs- bzw. Patienten-geheimnis zuständige Behörde (Gesundheitsdirektion)

weiter, welche ihrerseits gemäss den für sie geltenden Regeln über den Zugang entscheiden. Damit gilt der Schutz des Arztgeheimnisses faktisch für die gesamte Dauer der Schutzfrist fort.

Als Variante ist in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, dass das Vorliegen wichtiger Gründe vermutet wird, wenn der Regierungsrat bezüglich Patientendokumentationen besondere Regelungen treffen will. Mit dieser Bestimmung würde der hohen Schutzwürdigkeit der Patientendokumentationen auch auf der Ebene der besonderen Anordnungen Rechnung getragen, indem keine besonderen wichtigen Gründe geltend gemacht werden müssten, um bezüglich dieser Aktengruppe Sonderregelungen durch den Regierungsrat zu treffen.

II. Vernehmlassungsvorlage

Archivgesetz vom 24. September 1995 (LS 432.11)

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 3 b. Akten Akten sind schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen.	§ 3 b. Akten Akten sind schriftliche, elektronische und andere Aufzeichnungen der öffentlichen Organe sowie ergänzende Unterlagen, <u>insbesondere dazugehörige Verzeichnisse.</u>	§ 3 b. Akten Neben den bereits erwähnten Aktenkategorien sind Verzeichnisse integrale und unverzichtbare Bestandteile von komplexem amtlichem Schriftgut; Geschäftsakten funktionieren nicht ohne authentisches Ordnungssystem. Die grosse Bedeutung der Verzeichnisse für die Arbeit der Archive rechtfertigt ihre besondere Erwähnung im Gesetzestext.
§ 4 c. Archiv Archive sind Einrichtungen zur Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung einer dauerhaften dokumentarischen Überlieferung, welche rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken dient.	§ 4 c. Archive Archive sind Einrichtungen zur <u>dauernden authentischen Überlieferung der Tätigkeit der öffentlichen Organe zu rechtlichen, administrativen, kulturellen und wissenschaftlichen Zwecken.</u>	§ 4 c. Archive Die Formulierung wird präzisiert.

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 8 Aktenübernahme durch Archive mit Fachpersonal ¹ Die öffentlichen Organe im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs, der Stadtarchive von Zürich und Winterthur und der übrigen Archive mit Fachpersonal bieten ihre Akten mit den Registern diesen Archiven zur Übernahme an, wenn sie die Akten nicht mehr benötigen, in der Regel aber spätestens 10 Jahre danach. ² Über Akten, welche die Archive nicht übernehmen, verfügen die Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften. ³ Das Archiv trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten <u>und den Abgabebedürfnissen der öffentlichen Organe</u> Rechnung.	§ 8 Aktenübernahme durch <u>hauptamtlich betreute</u> Archive ¹ Die öffentlichen Organe im Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs <u>sowie der hauptamtlich betreuten Stadt- und Gemeindearchive bieten ihre Akten dem jeweils zuständigen Archiv</u> zur Übernahme an, wenn sie die Akten nicht mehr benötigen, in der Regel aber spätestens 10 Jahre danach. ² unverändert. ³ Das Archiv trägt bei der Auswahl der Bedeutung der Akten und <u>der Rechtssicherheit</u> Rechnung.	§ 8 Aktenübernahme durch <u>hauptamtlich betreute</u> Archive Die Formulierung wird präzisiert. Die Bedeutung der Akten und Rechtssicherheit sind die primären Anliegen, denen Archive bei der Bewertung Rechnung tragen müssen. Abgabebedürfnisse sind im Vergleich dazu von stark untergeordneter Bedeutung, so dass sich ihre Streichung aus dem Gesetzestext rechtfertigt.

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 9 Aktenabgabe an Archive ohne Fachpersonal	§ 9 Aktenabgabe an <u>nebenamtlich betreute</u> Archive	§ 9 Aktenabgabe an <u>nebenamtlich betreute</u> Archive Die Marginalien werden der Änderung bei § 8 angepasst.
§ 10 Einsichtnahme ¹ Die Einsichtnahme in die Archivbestände richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. ² Informationen, die nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz zugänglich sind, bleiben es auch nach ihrer Archivierung.	§ 10 <u>Zugang zu den Archivbeständen</u> ¹ <u>Der Zugang zu den Archivbeständen richtet sich unter Vorbehalt von § 11 bis § 11b nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz.</u> ² unverändert. ³ <u>Die Archive können Findmittel und elektronische Ausprägungen von Unterlagen im Internet zugänglich machen, wenn die betreffenden Unterlagen für die Öffentlichkeit nach Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung oder nach § 11 bis § 11b zugänglich sind.</u>	§ 10 <u>Zugang zu den Archivbeständen</u> Abs. 1: gilt vor allem für Sachdossiers. Das bedeutet, dass nicht bereits (nach IDG) öffentliche Sachdossiers (für bereits öffentliche gilt Abs. 2, d.h. sie bleiben auch weiterhin öffentlich zugänglich), welche an ein Archiv abgeliefert werden, auf Gesuch hin (für die Publikation von Findmitteln, vgl. Abs. 3) nur dann frei zugänglich sind, wenn der Bekanntgabe keine gesetzliche Bestimmung oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 23 IDG). Bei nicht bereits öffentlichen Dossiers mit Personendaten dagegen kommt die Schutzfristenregelung gemäss § 11 ff. zum Tragen. Abs. 3: gesetzliche Grundlage für die Online-Publikation von allgemein zugänglichen Archivdaten.

Geltendes Recht

§ 11 Schutzfristen

¹ Für archivierte Akten, die Personendaten verstorbener Personen enthalten, gilt eine Schutzfrist von 30 Jahren seit dem Tod der Betroffenen und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.

² Während der Schutzfristen können die öffentlichen Organe aus wichtigen Gründen die Akteneinsicht bewilligen.

Neues Recht

§ 11 Schutzfristen a. Grundsatz

¹ Archivierte Unterlagen mit Personendaten werden spätestens 80 Jahre nach Aktenschliessung frei zugänglich. Als Aktenschliessung gilt der Zeitpunkt der Geschäftserledigung durch das Organ, das die Akten den Archiven zur Übernahme anbietet.

² Auf Gesuch hin sind archivierte Unterlagen mit Personendaten früher als 80 Jahre nach Aktenschliessung zugänglich, wenn die betroffene Person seit 30 Jahren tot ist und dem Archiv ihr Todesdatum bekannt ist.

³ Ist das Todesdatum dem Archiv nicht bekannt, sind archivierte Unterlagen mit Personendaten auf Gesuch hin früher als 80 Jahre nach Aktenschliessung zugänglich, wenn die betroffene Person vor mindestens 100 Jahren geboren wurde und dem Archiv ihr Geburtsdatum bekannt ist.

⁴ Patientendokumentationen werden frühestens 120 Jahre nach Aktenschliessung frei zugänglich.

Bemerkungen

§ 11 Schutzfristen a. Grundsatz

Abs. 1: Dem Persönlichkeitsschutz Lebender wird mit einer angemessenen absoluten Schutzfrist Rechnung getragen. Diese Schutzfrist ist im Vergleich zu anderen Regelungen in Bund und Kantonen recht lang und trägt damit den Interessen am Persönlichkeitsschutz betroffener Personen in ausreichendem Masse Rechnung. Zwar kann auch die Schutzfrist von 80 Jahren nach Aktenschliessung nicht vollständig ausschliessen, dass betroffene Personen noch leben. Indes stellt sie jedenfalls sicher, dass das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung eng begrenzt bleibt. Zudem kann – in Anwendung der Ausnahmebestimmung in § 11 b – besonderen Gründen, die auch 80 Jahre nach Aktenschliessung noch gegen die Bekanntgabe eines Dossiers sprechen, Rechnung getragen werden. In diesem Sinne gilt die Schutzfristenregelung in Abs. 1 nicht absolut, sondern stellt eine im Einzelfall widerlegbare gesetzliche Vermutung auf. Ferner besteht gestützt auf § 18 lit. a ArchivG weiterhin die Möglichkeit, dass der Regierungsrat oder kantonale Gerichte die Schutzfristen aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen verlängern bzw. das Einsichtsrecht nur teilweise gewähren oder einschränken können.

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
		Die Frist in Abs. 1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Aktenschliessung zu laufen. Abgestellt wird dabei nicht etwa auf das Datum des jüngsten Dokuments in einem Dossier, sondern auf das letzte in der Sache relevante Dokument. Der Zeitpunkt der Aktenschliessung ergibt sich also aus dem Sachzusammenhang. Eine Akte wird dann geschlossen, wenn das entsprechende Geschäft erledigt ist. Somit liegt es in der Kompetenz der bearbeitenden Behörden, Akten zu schliessen. Zu Abs. 2 und 3: Sogenannte relative Schutzfristen sollen ebenfalls zur Anwendung kommen, da nach Schweizer Recht die Persönlichkeit grundsätzlich mit dem Tod endet (Art. 31 Abs. 1 ZGB). Die in Abs. 2 und 3 vorgesehen Schutzfristen sollen verhindern, dass Akten mit Personendaten Verstorbener ungebührlich lange unter Verschluss gehalten werden und können demnach im Einzelfall die generelle Schutzfrist in Absatz 1 verkürzen. Die relativen Schutzfristen kommen aber nur auf Gesuch hin zur Anwendung; für die Online-Publikation der Findmittel soll ausschliesslich die Schutzfrist von 80 Jahren seit Aktenschliessung gelten, weil es für die Archive im Rahmen der Erschliessung viel zu aufwendig wäre, jedes Dossier auf Lebensdaten hin abzusuchen (sofern sich diese darin überhaupt bereits befinden).

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
	<u>§ 11a b. Ausnahmen während laufender Schutzfrist</u> <u>¹ Während laufender Schutzfrist können die Archive den Zugang zu archivierten Unterlagen bewilligen, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass</u> <u>a. die betroffene Person in die Bekanntgabe eingewilligt hat.</u>	Abs. 4: Patientendokumentationen kantonaler und staatsbeitragsberechtigter Spitäler unterstehen ebenfalls der Archivierungspflicht und müssen daher nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist von zehn Jahren seit Abschluss der letzten Behandlung eines Patienten dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden (§ 8 Abs. 1 ArchivG, § 18 Abs. 1 PatG). Weil es sich bei Patientendokumentationen aber regelmässig um besondere Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 lit. a Ziff. 2 IDG handelt und weil Fragen der Heredität hier eine besondere Rolle spielen können, rechtfertigt es sich, für diese Aktenkategorie eine speziell lange Schutzfrist von 120 Jahren nach Aktenschliessung gesetzlich festzulegen. <u>§ 11a b. Ausnahmen während laufender Schutzfrist</u> Abs. 1: Wichtig ist hier, dass die gesuchstellende Person das Vorliegen eines Grundes gemäss lit. a–d nachzuweisen hat. Abs. 1 lit. a: Entspricht den §§ 16 und 17 je Abs. 1 lit. b IDG.

Geltendes Recht

Neues Recht

Bemerkungen

b. die Unterlagen für nicht personenbezogene Zwecke verwendet werden,

c. sie als öffentliches Organ die Unterlagen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt, oder

d. besonders schützenswerte Interessen vorliegen.

² Besonders schützenswerte Interessen liegen insbesondere vor, wenn eine Person den Zugang zu den eigenen Personendaten verlangt.

³ Die betroffene Person kann keine Berichtigung oder Vernichtung von Daten verlangen, sondern lediglich deren strittigen oder unrichtigen Charakter vermerken lassen.

⁴ Unterstehen die Unterlagen gesetzlich geschützten Berufsgeheimnissen und liegt keine Einwilligung der betroffenen Person vor, entscheiden die zuständigen Entbindungsbehörden über den Zugang nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Abs. 1 lit. b und c: Diese Ausnahmen entsprechen sinngemäss zum Teil der bereits heute geltenden Bestimmung in § 4 Abs. 2 lit. b ArchivV, welche lautet: "*Wichtige Gründe für die Einsichtnahme in archivierte Akten mit Personendaten verstorbener Personen im Sinn von § 11 Abs. 2 des Archivgesetzes liegen vor, wenn die Akten **für Gesetzgebung, Rechtsprechung, statistische oder wissenschaftliche Zwecke oder einen Entscheid über die Rechte der Rechtsnachfolgerinnen oder -nachfolger verstorbener Personen** benötigt werden.*" Soweit die Ausnahme nicht personenbezogene Zwecke (statistische und wissenschaftliche Zwecke) umfasst, ist sie unproblematisch und entspricht § 18 IDG. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind jedoch die Ausnahmen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Entscheide über die Rechte der Rechtsnachfolgenden verstorbener Personen problematisch. Die Akten sollen zu diesen Zwecken grundsätzlich nicht mehr zu den abliefernden öffentlichen Organen gelangen können, nachdem sie gemäss § 5 Abs. 2 und 3 IDG ans Archiv abgeliefert worden sind. Das gebietet der für den Schutz von Personendaten zentrale Grundsatz der Zweckbindung: Akten werden mit ihrer Archivierung einem neuen Zweck zugeführt und können für den ursprünglichen Verwaltungszweck nicht mehr ohne Weiteres reaktiviert werden. Gleichwohl

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
		soll der Zugang einer Verwaltungsbehörde zu eigenen oder fremden Verwaltungsakten nach deren Archivierung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sinnvoll ist deshalb eine Regelung analog der Amtshilfe im IDG (§§ 16 und 17 je Abs. 2): Eine Bekanntgabe an öffentliche Organe darf nur erfolgen, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen. Abs. 1 lit. d: Mit dem Erfordernis des Vorliegens besonders schützenswerter Interessen Dritter für den Zugang zu Akten mit Personendaten, lässt sich sicherstellen, dass die Interessen für den Zugang während laufender Schutzfristen qualifiziert sein müssen. Dennoch bleibt dem jeweiligen Archiv ein Ermessensspielraum in der Rechtsanwendung. Ein Beispiel für ein besonders schützenswertes Interesse wäre etwa, wenn ein Nachkomme einer Person vermutet, diese habe eine ihn vielleicht ebenfalls treffende schwere Erbkrankheit gehabt. Abs. 2: Konkretisiert Abs. 1 lit. d in Bezug auf eigene Personendaten. Der Zugang zu diesen ist auch nach IDG grundsätzlich voraussetzungslos möglich (§ 20 Abs. 2 IDG). Abs. 3: Gemäss IDG hat jede Person das Recht, unrichtige eigene Personendaten berichtigen oder vernichten zu lassen (§ 21 lit. a

Geltendes Recht

Neues Recht

Bemerkungen

IDG). Auch kann sie ihre eigenen Personendaten sperren lassen, so dass diese Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen. Diese beiden Rechte widersprechen den Grundsätzen der Überlieferungsbildung durch ein Archiv, weil auch fehlerhafte Daten mitunter überlieferungswürdig sind. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung enthält etwa Art. 15 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes.

Abs. 4: statuiert die Bedingungen für den Zugang zu Akten mit Personendaten, wenn diese einem Berufsgeheimnis (z. B. dem Arztgeheimnis) unterstehen. In solchen Fällen soll bei Zugangsgesuchen während laufender Schutzfrist diejenige Behörde über den Zugang entscheiden, die bereits vor der Archivierung für die Entbindung vom Berufsgeheimnis zuständig ist. Zu diesem Zwecke leiten die Archive entsprechende Zugangsgesuche an die zuständige Entbindungsbehörde weiter.

§ 11b c. Ausnahmen nach abgelaufener Schutzfrist

Nach abgelaufener Schutzfrist können die Archive den Zugang zu archivierten Unterlagen verweigern, wenn

- a. im Einzelfall besonders schützenswerte Interessen vorliegen,

§ 11b c. Ausnahmen nach abgelaufener Schutzfrist

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<i>§ 13 Aufbewahrung</i> ¹ Die Archive unterhalten die Akten sorgfältig, fachgerecht und reproduzierbar, sie sichern sie gegen Verderb und Verlust und führen über sie ausführliche Verzeichnisse. ² Die Ausleihe an Private ist grundsätzlich untersagt.	<u>b. der Zustand der Archivalien es erfordert, oder</u> <u>c. die Vereinbarung mit den Deponenten von Archivalien privater Herkunft dies verlangt.</u> <i>§ 13 Aufbewahrung</i> unverändert, aber <u>verschieben.</u>	lit. b und c: entsprechen wörtlich dem geltenden § 21 der Archivverordnung. Die Bestimmungen werden ins Gesetz überführt mit dem Zweck, dass sämtliche Ausnahmen vom Grundsatz des Zugangs nach abgelaufener Schutzfrist an einem Ort geregelt sind. <i>§ 13 Aufbewahrung</i> Die §§ 13 und 14 sollten in der Reihenfolge umgekehrt und direkt nach § 9 eingeschoben werden.
<i>§ 14 Vernichtung</i> Die Archive dürfen die Akten nur gemäss den Richtlinien des Staatsarchivs vernichten und nur soweit, als das öffentliche Organ die weitere Aufbewahrung nicht verlangt.	<i>§ 14 Vernichtung</i> unverändert, aber <u>verschieben.</u>	<i>§ 14 Vernichtung</i> Siehe § 13.
<i>§ 16 Dokumentationen</i> Die Archive können Aufzeichnungen und Überlieferungsgut ausserhalb ihres angestammten Bereichs sammeln, welche für die	<i>§ 16 Dokumentationen</i> Die Archive können <u>Akten übernehmen, die ausserhalb ihres angestammten Bereichs entstanden sind, sofern sie mit diesem in</u>	<i>§ 16 Dokumentationen</i> Die Formulierung wird modernisiert.

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Kantons-, Orts- und Personengeschichte von Bedeutung sind.	<u>Zusammenhang stehen und dafür</u> von Bedeutung sind.	
<i>§ 18 Besondere Anordnungen</i> Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte können a. aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die Schutzfrist nach § 11 verkürzen oder verlängern sowie ein teilweises Einsichtsrecht gewähren oder das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken, b. einzelne Aktengruppen aus wichtigen Gründen von der Anbietungs- oder Ablieferungspflicht nach §§ 8 und 9 ausnehmen oder die Fristen ändern, c. die Hinterlegung wichtiger, aber gefährdeter oder mangelhaft erschlossener Akten aus andern Archiven im Staatsarchiv anordnen.	<i>§ 18 Besondere Anordnungen</i> Der Regierungsrat und die kantonalen Gerichte können a. aus wichtigen Gründen für einzelne Aktengruppen die <u>Schutzfristen</u> nach § 11 verkürzen oder verlängern sowie ein teilweises Einsichtsrecht gewähren oder das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken, - lit. b. unverändert. - lit. c. unverändert. Variante: ² <u>Bei Patientendokumentation wird das Vorliegen wichtiger Gründe vermutet.</u>	<i>§ 18 Besondere Anordnungen</i> Variante: <i>Um der besonderen Schutzwürdigkeit von Patientendokumentationen Rechnung zu tragen, wird als Variante vorgeschlagen, die Voraussetzungen für besondere Anordnungen durch den Regierungsrat oder kantonale Gerichte zu erleichtern. Müssen für diese normalerweise wichtige Gründe geltend gemacht werden können (§ 18 lit. a und b), so soll das Vorliegen solcher Gründe in Bezug auf Pati-</i>

entendokumentationen vermutet werden. Regierungsrat und kantonale Gerichte können demnach, ohne dass sie besondere Gründe geltend zu machen hätten, in Bezug auf Patientendokumentationen die Schutzfrist verkürzen oder verlängern, ein teilweises Einsichtsrecht gewähren, das vorgesehene Einsichtsrecht beschränken, Ausnahmen von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht vorsehen oder die diesbezüglichen Fristen ändern.

Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)

Geltendes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<i>§ 18 Aufbewahrung und Herausgabe</i> ¹ Die Patientendokumentation bleibt Eigentum der Institution und wird während zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufbewahrt. ² Nach Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist können Patientinnen und Patienten die Vernichtung oder Herausgabe der Patientendokumentation verlangen, sofern für deren weitere Aufbewahrung kein öffentliches Interesse besteht. Die Herausgabe kann mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter eingeschränkt werden. ³ Diese Aufbewahrungsvorschriften gelten auch im Falle einer Betriebsaufgabe.	<i>§ 18 Aufbewahrung und Herausgabe</i> ¹ unverändert. ² <u>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bieten Institutionen mit öffentlichen Aufgaben Patientendokumentationen ungeachtet der beruflichen Schweigepflicht dem zuständigen Archiv zur Übernahme an.</u> ² <u>wird zu Abs. 3.</u> ³ <u>wird zu Abs. 4.</u>	<i>§ 18 Aufbewahrung und Herausgabe</i> Mit der Bestimmung wird sichergestellt, dass die Übergabe von Patientendokumentationen an das Staatsarchiv keine Verletzung des strafrechtlich geschützten Arztgeheimnisses darstellt. Nach Art. 321 Ziff. 2 StGB ist die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses nicht strafbar, wenn sie auf Grund einer schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde erfolgt. Die in Abs. 2 verankerte Ablieferungspflicht ersetzt diese Bewilligung im Einzelfall und schafft einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art. 14 StGB.